

STANDPUNKT zu Settlements



der BundesWettbewerbsBehörde

Standpunkt

I. Grundsätzliches

Ziel der vorliegenden Veröffentlichung ist, an einem Settlement interessierte Unternehmen über die Haltung der Bundeswettbewerbsbehörde (im Folgenden: "BWB") zu folgenden Aspekten einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung zu informieren: Voraussetzungen und Ausschlussgrund, Procedere, Inhalt einer Settlement-Erklärung und möglicher Umfang der Abschläge von den beantragten Geldbußen.

Einvernehmliche Verfahrensbeendigungen (sog Settlements) sind ein probates und gesetzlich vorgesehenes Mittel, um Kartellverstöße rasch und wirksam abzustellen. Zu verstehen ist darunter nicht etwa ein Vergleich iSv § 30 Abs 1 AußStrG iVm § 34 KartG¹, sondern vielmehr ein Beschluss des Kartellgerichts, der ohne Durchführung eines vollumfänglichen Beweisaufnahmeverfahrens auf der Grundlage eines durch die BWB ermittelten und vom Unternehmen nicht bestrittenen Sachverhalts ergeht; die BWB berücksichtigt bei der Geldbußenberechnung die Verfahrensbeschleunigung und den Beitrag zur Aufklärung des Sachverhaltes², den Unternehmen durch die Abgabe einer Settlement-Erklärung ("Anerkenntnis") leisten, mit einem Abschlag.

Ihre rechtliche Deckung findet diese Vorgangsweise in einer Reihe von Bestimmungen, als deren wichtigste § 33 Abs 1 AußStrG und § 17 hervorzuheben sind, die es dem Antragsgegner (hier: dem beschuldigten Unternehmen) ermöglichen, das Beweisaufnahmeverfahren vor dem Kartellgericht abzukürzen, indem er ent-

¹ KartG, BGBl. I Nr. 61/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2013.

² Gemäß § 30 Abs 1 KartG ist bei der Bemessung der Geldbuße insbesondere auf die Schwere und Dauer der Rechtsverletzung, auf die durch die Rechtsverletzung erzielte Bereicherung, auf den Grad des Verschuldens und auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen. Die in § 30 Abs 3 KartG angeführten Milderungsgründe sind nicht taxativ. Sie schließen (in Analogie zum allgemeinen Strafrecht) eine Milderung deswegen, weil der Beschuldigte durch Außerstreitstellungen zur Beschleunigung des Verfahrens vor dem Kartellgericht beigetragen hat, nicht aus (sofern letztere nicht ohnehin schon direkt unter § 30 Abs 3 Z 3 KartG subsumierbar sind).

weder den Angaben im Antrag der BWB nicht entgegnetritt oder diese explizit außer Streit stellt.

Gemäß § 36 Abs 2 KartG kann das Kartellgericht keine höhere Geldbuße und kein höheres Zwangsgeld verhängen, als es von den Amtsparteien³ beantragt wird. Wenn die Amtsparteien eine Geldbuße in bestimmter Höhe beantragen, ist die Höhe zu begründen.

Dabei hat das Settlement auch Raum neben dem klar davon zu unterscheiden, bewährten Kronzeugenprogramm, das eine gänzlich andere Zielrichtung als das Settlement hat, nämlich die Honorierung des Aufdeckens kartellrechtswidriger Absprachen und Verhaltensweisen, die der BWB zumindest noch teilweise unbekannt sind, durch (ehemals) am Verstoß beteiligte Unternehmen.

Für Unternehmen wie Behörde ist ein Settlement insofern von Vorteil, als ein zeit- und kostenintensives Kartellverfahren vermieden, rasch Rechtssicherheit geschaffen und kartellrechtskonformes Verhalten hergestellt wird.

Die BWB hält der guten Ordnung auch noch fest, dass der vorliegende Standpunkt nicht ausschließt, dass die Behörde Kooperation von Unternehmen mit der Behörde und dem Kartellgericht auch außerhalb der Instrumente des Settlements und des Kronzeugenprogrammes bei ihren Geldbußenanträgen angemessen berücksichtigt.

Der folgende Standpunkt kann die österreichischen Gerichte, insbesondere Kartellgericht und Kartellobergericht nicht binden, stellt jedoch den Rechtsstandpunkt der BWB und die derzeitige Praxis dar.

II. Voraussetzungen

Die einvernehmliche Verfahrensbeendigung kommt für **alle Verfahren** wegen Verstößen gegen das Kartellgesetz oder das europäische Wettbewerbsrecht in Betracht, kann also anders als das Kronzeugenprogramm neben gem § 1 KartG

³ Dh BWB und der Bundeskartellanwalt (§ 40 KartG).

oder Art 101 AEUV verbotenen Absprachen u dgl **auch einseitige Verhaltensweisen** wie zB Marktmachtmissbräuche oder die verbotene Durchführung von Zusammenschlüssen betreffen.

Grundsätzlich kann jedes an solchen Verstößen **beteiligte Unternehmen** an die BWB mit dem Ziel einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung herantreten. Voraussetzung eines Settlements ist dabei grundsätzlich nicht, dass alle Betroffenen eines Verfahrens mit einer Verfahrensbeendigung im Rahmen eines Settlements einverstanden sind.

III. Vorgangsweise

Es bestehen keine festen zeitlichen Vorgaben für die Einleitung eines **Settlement-Verfahrens**. Hat die BWB die Beweismittel gesichtet, um sich einen hinreichenden Informationsstand zu verschaffen, können Settlement-Gespräche jederzeit von beiden Seiten angeregt werden. Besteht von Seiten der Behörde die grundsätzliche Bereitschaft zu einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung, erläutert die BWB dem Unternehmen die wesentlichen Elemente der Zuwiderhandlung, also den zur Last gelegten Sachverhalt, dessen rechtliche Beurteilung sowie die zu Grunde liegenden Beweismittel und stellt - insoweit oder sobald alle für die Bemessung der beantragten Geldbuße maßgeblichen Tatsachen bekannt sind - einen Betrag als Geldbuße in Aussicht, der im Falle eines Settlements nach dem Stand der Ermittlungen nicht überschritten wird.⁴

In der Folge erfordert das Settlement von Seiten des Unternehmens ein **Anerkenntnis**, in welchem der zur Last gelegte Sachverhalt als zutreffend anerkannt und die rechtliche Würdigung der BWB sowie die Geldbuße bis zur Höhe des in Aussicht gestellten Betrages akzeptiert wird.⁵

Ein solches Anerkenntnis wird als Umstand gewertet, der zu einer Minderung der beantragten Geldbuße von bis zu 20% führt (sog. **Settlement-Abschlag**). In Fällen, in denen die Behörde nach § 11 Abs 4 WettbG eine geminderte Geldbuße

⁴ Diese Erläuterung tritt an die Stelle der in Geldbußenverfahren ohnehin nicht verpflichtend vorgesehenen "Mitteilung der Beschwerdepunkte" gem § 13 Abs 1 WettbG.

⁵ Das schließt auch die Methode der Geldbußenberechnung mit ein.

beantragt⁶, erfolgt der Settlement-Abschlag auf die bereits aufgrund der genannten Bestimmung gemindert beantragte Geldbuße.

IV. Verfahren vor dem Kartellgericht

Die BWB wird in der Folge auf Grundlage des Anerkenntnisses und der vorliegenden Beweismittel beim Kartellgericht die Verhängung einer Geldbuße beantragen. Die Behörde geht davon aus, dass der dem Antrag zu Grunde gelegte Sachverhalt ebenso wenig bestritten wird, wie dessen rechtliche Beurteilung als Verstoß oder die beantragte Geldbuße und das Verfahren vor dem Gericht daher zügig abgeführt werden kann.⁷

In Bezug auf den Inhalt der Entscheidung des Kartellgerichtes und deren Veröffentlichung gem § 37 KartG wird die BWB alles in ihrer Macht als Amtspartei stehende tun, einerseits eine hinsichtlich Art, Umfang, Dauer sowie sonstiger relevanter Umstände des Verstoßes aussagekräftige Entscheidung und andererseits deren möglichst umfangreiche Veröffentlichung herbeizuführen.

V. Bundeskartellanwalt

Die BWB arbeitet in Fällen der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung nach dem vorliegenden Dokument, wie auch in allen anderen Fällen, von Beginn an eng und stetig mit dem Bundeskartellanwalt zusammen.

VI. Schlussbemerkung

Die Behörde behält sich vor, bei Vorliegen besonderer Umstände von der im vorliegenden Dokument dargestellten Vorgangsweise abzuweichen.

⁶ Vgl dazu im Detail das Kronzeugenhandbuch der BWB, Rz 22 ff.

⁷ Auch in dem Fall, dass ein Unternehmen erst im Rahmen eines laufenden kartellgerichtlichen Verfahrens an die Behörde mit dem Wunsch nach einem Settlement herantritt, gilt das oben zu Anerkenntnis und Settlement-Abschlag Gesagte.